

Erscheint
wöchentlich
einmal,
Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post
bezog. 3,00 M.

Injectionss-
preis die
Doppel-Zelle
50 Pf. bei
2maliger Auf-
nahme 10%,
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreiundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 22.

Münsterberg, Sonnabend, den 8. Mai

1920.

Am 22. Mai 1920, nachmittags 3. Uhr findet im Sitzungssaal des Kreishauses ein Reichstag statt.
Münsterberg, den 5. Mai 1920.

Kartoffelablieferung. Da die Kartoffelausfaat in der Haupfsache beendet ist, wird an baldige Ablieferung der noch abgabepflichtigen Kartoffelmengen hiermit erinnert. In den Städten und Industriegebieten herrscht, weil nur wöchentlich 2 — 3 Pfund Kartoffeln ausgegeben werden können, fürstbare Kartoffel-Rot.
Die Ortsbürgermeister werden ersucht das Weiter zu veranlassen. Münsterberg, den 3. Mai 1920.

[H. 6801.] **Kohlenbezug aus den Gruben Neurode und Waldenburg.** Den Bewohnern des Kreises empfiehlt ich dringend in der gegenwärtig günstigen Zeit Kohle aus den Gruben der Kreise Neurode und Waldenburg mittels Fuhrgespannen oder Kraftwagen zu holen. Ich stelle daher anheim, umgehend bei der hiesigen Kreislochsenkelle Bezugsgenehmigungen (Bandsatzscheine) zu beantragen. Letztere sind von den Antragstellern an die betreffende Grubenverwaltung mit der Bitte um Belieferung einzufinden.
Münsterberg, den 4. Mai 1920.

[H. 6778.] Der Herr Minister für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung macht in einem Erlass vom 14. Februar darauf aufmerksam, daß die von geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der Katholischen Kirche zu errichtenden Erziehungs- und Schulanstalten, einschließlich der Kindergärten, Kinderhorte, Kinderbewahranstalten, Handarbeits- und Hauswirtschaftsschulen usw. den Bestimmungen der Staatsministerialinstruktion von 1839 unterliegen und nach wie vor der dort vorgeschriebenen Genehmigung bedürfen. Vorstehendes wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Münsterberg, den 5. Mai 1920.

[H. 686.] Dem kommunalen Kraftwerk Oppeln im Reiffe hat die Regierung das Recht verliehen Grund-
eigentum zu den Anlagen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes u. a. innerhalb des Kreises
Münsterberg in Anspruch zu nehmen, nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht,
mit einer bauenden Beschränkung zu belassen, was ich hierdurch bekannt mache.
Münsterberg, den 4. Mai 1920.

Reichstagswahlen. Auf Grund des § 15 der Reichswahlordnung für die Reichstagswahlen vom 1. Mai 1920 (R.-G.-Bl. Nr. 93 S. 717) erkenne ich für die diesjährigen Reichstagswahlen den Verwaltungs-
gerichtsbaurator Dr. Kern in Breslau zum Kreiswahlleiter für den 2. Wahlkreis, umfassend den Regierungs-
bezirk Breslau und zu seinem Stellvertreter den Regierungsrat Groß hier selbst. Zusätzlichen für den Kreis-
wahlleiter sind ohne Namensnennung zu richten an:

den Herrn Kreiswahlleiter für den 2. Wahlkreis in Glatz, Regierung — Böhmen.

Breslau, den 5. Mai 1920.

Der Regierungspräsident. gez. Jaenisch.

[H. 6867.] Wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 7. Mai 1920.

[H. 6632.] Reichstagswahlen. Im Anhängen an meine Freischriftbefehlsermächtigung vom 30. v. Mts., Kreisblatt S. 118/19 dringe ich nachstehend die Einteilung des Kreises in Wahlbezirke, die Namen der Wahl-Stadt Münsterberg vom Magistrat die Wahlbezirke abgesondert, die Wahlvorsitzende sowie deren Stellvertreter erkannt und die Wahlräume bestimmt werden.

Die betreffenden Drucksachen werden den Wahlvorsitzenden der Wahlbezirke später mittels besonderen An- schreibens rechtzeitig zugehen.

	Namen der Ortschaften, welche den Wahl- bezirk bilden	Name des Wahlvorsitzenden	Name desstellv. Wahlvorsitzenden	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Münsterberg Stadt			
2				
3				
4	Algendorf Gem. u. Gut, Ratzig Gem., Dobrischau Gem. u. Gut, Bleßguth Gem.	Lehrermann Dobrischau	Gemeindesekr. Böllmann Ratzig	Gasthaus Dobrischau
5	Alttheinrichau Gem. u. Gut	Gemeindesekr. Clemenz	Gutsbesitzer Ulrich	Gerichtstr. Alt Heinrichau
6	Bärdorf Gem. u. Gut	Gemeindesekr. Fuhrmann	Hauptlehrer Kübe	
7	Bärwalde Gem. u. Gut	Gemeindesekr. Klinke	Hauptlehrer Starler	Gerichtstr. Bärwalde
8	Bergdorf Gem. Bernsdorf Gem. u. Gut	Gemeindesekr. Koepper	Hauptlehrer Ehlenz	Gerichtstr. Bergdorf
9		Gemeindesekr. Leonhardt	Hauptlehrer Rothe	Gasthaus Bernsdorf
10	Deutsch Neudorf Gem. u. Gut, Heingendorf Gem. u. Gut	Gemeindesekr. Pätzold Deutsch Neudorf	Gemeindesekr. Einfar Heinzendorf	Gasthaus Deutsch Neudorf
11	Eichau Gem. u. Gut	Gemeindesekr. Paul	Lehrer Häßner	Gasthaus Eichau
12	Friedendorf m. Forst- haus Gem.	Gemeindesekr. Reumann	Lehrer Schäfe	Ritterhaus Forsthaus Friedendorf
13	Glaubnitz Gem. u. Gut, Herbsdorf Gem., Groß Nossen Gem., Benig Nossen Gem. u. Gut	Gemeindesekr. Dubs Glaubnitz	Gemeindesekr. Buchal Herbsdorf	Gasthaus Glaubnitz
14				
15	Mönchhof Gem. u. Gut, Tschammerhof Gut, Saltau Gem. u. Gut, Kunern Gem. u. Gut, Mergdorf Gut	Gemeindesekr. Haunfeld Groß Nossen Rentmeister Krause Kunern	Gemeindesekr. Drechsler Benig Nossen Gemeindesekr. Särtner Saltau	Gasthaus Groß Nossen Gasthaus Saltau
16	Heinrichau Gem. u. Gut mit Wiesenhof	Gemeindesekr. Milbner	Kaufmann Behmann	Gasthaus J. Krone Heinrichau
17	Hertwigerwalde Gem. u. Gut,	Gemeindesekr. Zwieners	Gutsbesitzer Gentel	Zwieners Gasthaus
18	Kerschwitz m. Misto- wig Gem. u. Gut Zarowitz Gem. u. Gut, Birkwitz Gem. Raatz Gut	Gemeindesekr. Schneider Birkwitz	Gemeindesekr. Gladzel Zarowitz	Gasthaus Zarowitz
19	Ober Johnsdorf Gem. und Gut	Gemeindesekr. Gaulhaber Krellau	Gemeindesekr. Rieger Seipe	Gasthaus Krellau

Nummer	Name der Ortschaften, welche den Wahl- bezirk bilden	Name des Wahlvorstehers	Name des Stellv. Wahlvorstehers	Bezeichnung des Wahlraumes
20	Siebenau Gem.	Gemeindevorft. Spittler	Bahrer Hirschberg	Betsch's Gaffhaus
21	Moschwitz Gem. u. Gut, Zschönewitz Gem. u. Gut	Gemeindevorft. Philipp Moschwitz	Bahrer Scheiner	Gerichtsr. Moschwitz
22	Neubischöna Gem. u. Gut, Rummelwitz Gem. u. Gut	Gemeindevorft. Trautmann Neubischöna	Baumwirt Senatzé Neubischöna	Senatzé Gaffhaus Neubischöna
23	Reuthmannsdorf Gem.	Gemeindevorft. Haunfeld	Gutsbes. Blümel	Rügel's Gaffhaus
24	Neuhain Gem. u. Gut m. Jägerberg	Gemeindevorft. Biegler	Reitersfürst Herrner	Gaffhaus Neuhain
25	Neuhof Gem. m. Forsthaus	Gemeindevorft. Olbrich	Hörster Basdorf	Gaffhaus Neuhof
26	Nieder Runzendorf Gem. u. Gut Ober Runzendorf Gem. u. Gut	Gemeindevorft. Spittler Nieder Runzendorf	Gemeindevorft. Volkmer Ober Runzendorf	Grottler's Gaffhaus Nieder Runzendorf
27	Nieder Pomsdorf Gem. u. Gut, Ollendorf Gem., Rottendorf Gem.	Gemeindevorft. Kleß Nieder Pomsdorf	Gemeindevorft. Süßer Ollendorf	Gerichtsr. Nieder Pomsdorf
28	Ober Pomsdorf Gem. u. Gut, Bruckstein Gem. u. Gut	Gemeindevorft. Leuber Ober Pomsdorf	Gemeindevorft. Schneider Bruckstein	Gerichtsr. Ober Pomsdorf
29	Obersdorf Gem. u. Gut	Gemeindevorft. Schimml	Sehrer Vogt	Marg's Gaffhaus
30	Polnisch Reudorf Gem. u. Gut Neukarsdorf Gem.	Gemeindevorft. Kleß Polnisch Neudorf	Gemeindevorft. Wöhe Neukarsdorf	Gaffhaus Polnisch Neudorf
31	Poln. Peterwitz Gem. m. Waldwärterhaus, Selmedorf Gem.	Gemeindevorft. Gisiger Polnisch Peterwitz	Gemeindevorft. Welzel Selmedorf	Gaffhaus Polnisch Peterwitz
32	Reindörfel Gem. u. Gut	Gemeindevorft. Geisler	Wahlendes. Garbsch	Gaffhaus Reindörfel
33	Rätzé Gem., Neumen Gem. m. Forsthaus, Löschendorf Gem. u. Gut	Gemeindevorft. Welzel Neumen	Gemeindevorft. Weinert Rätzé	Gaffhaus Rätzé
34	Schildberg Gem. u. Gut	Gemeindevorft. Wlaschke	Schöffe Reinhold Kleß	Gaffhaus Schildberg
35	Schlause Gem. u. Gut	Gemeindevorft. Klinkert	Schöffe Jahn	Kohlf's Gaffhaus
36	Schönjohndorf Gem. u. Gut, Grafen Gem.	Gemeindevorft. Hagedorn Schönjohndorf	Gemeindevorft. Nidel Sacrau	Gaffhaus Schönjohndorf
37	Tepliwoda Gem. u. Gut m. Sacrau, Birkwitz Gem. m. Waldwärterhaus	Gemeindevorft. Betsch Tepliwoda	Gemeindevorft. Strauß Birkwitz	Gaffhaus s. Krone Tepliwoda
38	Weigeldorf Gem.	Gemeindevorft. ...		
39	Wiesenthal Gem.	Gemeindevorft. Kleß		

Münsterberg, den 4. Mai 1920.

Der Samt. Dr. Ritter.

[H. 6572.] Reichstagswahlen.

1. „Die Ausübung des Wahlrechtes für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht ruht.“

Zu den Soldaten im Sinne des § 2 Abs. 2 gehören die Mannschaften, Unteroffiziere und Offiziere des Reichsheeres und der Reichsmarine.

2. „In der Ausübung ihrer Wahlberechtigung behindert sind Personen, die wegen Weisestrahlheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Gewahrsam gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Gewahrsam befinden.“

Die Angabe im Abs. 3 meint Kreisblattbekanntmachung vom 15. v. Mai., Kreisblatt S. 95, bezüglich der Wahlberechtigung des Soldatenstandes ist sonach unzureichend. Der hiesige Magistrat und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden hiermit ersucht bzw. veranlaßt, Personen der vorstehenden unter Nr. 1 und 2 zu streichen und die Streichung am Rande der Wählerliste und unter Beachtung der auf Seite 119 des Kreisblattes angegebenen Anordnung noch vor der Auslegung der Wählerliste (also noch vor dem 9. Mai) vorzunehmen.

B. Was die Stimmezettel anlangt, so kommt die bisherige Vorschrift, wonach die Stimmezettel von mittelfarbenem Schreibpapier sein sollen, im Hinblick auf die Papiernot in Fortfall. Es wird daher auch Zeitungspapier zur Herstellung der Stimmezettel Verwendung finden können.

C. Das neue Reichswahlgesetz ordnet die Bildung von Wahlbezirken an. Bei den Nationalversammlungswahlen waren diese Bezirke als Stimmbezirke bezeichnet. Dementsprechend ist auch auf den Wählerlisten auf der Titelseite sowohl im Kopf als auch in dem Vordruck für die Auslegungsbefreiung das Wort „Stimmbezirk“ vorgedruckt werden. Es ersucht den hiesigen Magistrat und die Gemeinde- und Gutsvorstände, auf der Titelseite des Hauptexemplars als auch des Nebenexemplars der Wählerliste die Worte „Stimmbezirk“ in „Wahlbezirk“ handschriftlich abzuändern.

D. Eine Neuanschaffung von Wahlurnen wird nicht in Frage kommen, da bei den letzten National- und Landesversammlungswahlen die Anschaffung vorschriftsmäßiger Wahlurnen durch Verfügung vom 16. Dezember 1918, Kreisblatt S. 374, bereits angeordnet wurde.

Münsterberg, den 5. Mai 1920.

[H. 6861.] Siebenbürgische polizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Hugo Spittler in Siebenau wurde Maul- und Klauenseuche freistierärztlich festgestellt.

Es wird daher mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund des § 18 ff des Siebenbürgen-Gesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519), folgendes angeordnet:

I. Den Sperrbezirk bilden die verseuchten Gehöfte

- A. Für die verseuchten Gehöfte gelten folgende Bestimmungen:
1. In den Haupteingängen des Seufengehöfts und an den Eingängen der Ställe oder sonstigen Standorte, wo sich seuchenkrankes oder der Seuche verdächtiges Klauenvieh befindet, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Maul- und Klauenseuche“ leicht sichtbar anzubringen.
 2. Die Ställe oder sonstigen Standorte des Seufengehöfts, wo Klauenvieh steht, werden unter Sperrung gestellt. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedarfes die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle zum Zwecke der sofortigen Abstrafung von mir gestattet werden.
 3. Die Verwendung der auf Seufengehöften befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hupe vor dem Verlassen des Gehöfts deinfiziert werden.
 4. Geflügel ist in Seufengehöften so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt dies soweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
 5. Fremdes Klauenvieh ist von Seufengehöften fernzuhalten.
 6. Das Weggeben von Milch aus Seufengehöften ist nur unter der Bedingung gestattet, daß vorherige Ablokung oder eine andere ausreichende Schikung derselben erfolgt.

Sobald die Abholzung der Seuche an dem Vieh freistierärztlich festgestellt ist, darf wieder rohe Milch aus den verseuchten Gehöften abgegeben werden.

7. Die Entfernung des Dangens aus den verseuchten Ställen und die Abfuhr von Dänger und Faute von Klauenvieh aus verseuchten Gehöften dürfen nur nach vorchristmäig erfolgter Desinfektion erfolgen (§ 10 Abs. 6 und 4 der Desinfektions-Anweisung.)
8. Futter- und Strohvorräte dürfen für die Dauer der Seuche nur mit meiner Erlaubnis aus Seufengehöften ausgeführt werden.
9. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den franken oder verblöttigten Tieren oder deren Abgängen in Berührung gekommen sind, deinfiziert werden, bevor sie aus dem

- Seuchengebiete herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.
10. Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus Seuchengebieten ausgeführt werden.
 11. Von gesäuberten Seuchentraniken oder der Seuche verdächtigen Tiere sind die veränderten Teile einschließlich der Unterschlundhaut bis zum Halsgelenk, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalts, sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu beseitigen. Schädel und Knochen dürfen ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden.
 12. Der Stallwänger der verseuchten Ställe des Gehöfts, die Bläte vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen Abläufe aus der Dungröhre oder dem Fäkalienbehälter sind täglich mindestens einmal mit dünner Kallmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Übergiebens mit Kallmilch Bestreuen mit dem gepulverten frisch gelöschteten Kalk erfolgen.
 13. Die gesperrten Ställe dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe, dessen Vertreter, der mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzten betreten werden. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengebiet verlassen.
 14. Zur Wartung des Klauenviehs in Seuchengebieten dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremden Klauenvieh in Berührung kommen.
 15. Das Abhalten von Ansammlungen einer größeren Anzahl von Personen in Seuchengebieten ist verboten.
- B. Für den Sperrbezirk gelten im übrigen folgende Bestimmungen:
1. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Stallsperrre, jedoch darf das abgesonderte Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittelbar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtung durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist. Über die Erteilung der Genehmigung wird, wenn die Schlachtung im Seuchengebiete erfolgen soll, von mir, andernfalls vom Herrn Regierungspräsidenten Entscheidung getroffen.
 2. In den Haupteingängen des Sperrbezirks sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift: „Wand- und Klauenseuche, Sperrbezirk. Einführ und Durchtreiben von Klauenvieh sowie Durchfahren mit Wiederkäuergespannen verboten“ leicht sichtbar anzubringen.
 3. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Viehhunden die feste Anshirung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine wird bis auf weiteres gestattet.
 4. Schlächtern, Viehkaufleuten, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umlaufzehr ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, bisgleich der Eintritt in die Seuchengebiete verboten.
 5. Fächer und Fäuse von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Genehmigung unter den polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
 6. Die Einführung von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespannen gleichzuordnen. Die Einführung von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von mir und im Falle eines besonderes dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses zu Nutzen oder Zwischenhandel vom Herrn Regierungspräsidenten gestattet werden. In Seuchengebieten darf die Einführung von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.
 7. Die Abhaltung von Klauenviehmarkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmarkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte ist verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auf marktüchliche Veranstaltungen.
 8. Der Handel mit Klauenvieh und Wissig, der ohne vorgängige Bestellung, entweder außerhalb des Gemeindebezirks gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten. Als Handel im Sinne der Botschrift gilt auch das Aussuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitauffahren von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
 9. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh sind verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf dem eigenen, nicht gesperrten Gehöft des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verlaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitz des Versteigerers befinden.
 10. Die Abhaltung von öffentlichen Tierhäusern mit Klauenvieh sind verboten.
 11. Das Bringen von nicht autorisierend erhielter Milch (§ 28, Ziff. 3 der Viehseuchengesetz. Anordnung) aus Sammelmolkerien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Beständen der Molkerie, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerie, bevor sie deinfiziert sind, ist verboten.

Zulassungen vom diesen Verboten können nur in besonderen Fällen vom Herrn Regierungspräsidenten mit Genehmigung des Herrn Ministers zugelassen werden.

II. Von der Bildung eines Beobachtungs- und Schutzgebietes wird abgesehen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des Reichsgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Herr Amtsverwalter und Gendarmerie-Wachtmeister wird erfuht, daß er Sorge zu tragen, daß vorstehend. Maßnahmen streng durchgeführt und genau beachtet werden. Zuwiderhandlungen sind zur Bestrafung zu bringen.

Der Gemeindevorstand hat die vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Münsterberg, den 6. Mai 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 6862.] Maul- und Klauenseuche. Nachdem in Siebenau und in einigen Nachbarkreisen der Ausdruck der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, droht die Gefahr der Seuchenvorbreitung auch dem hierigen Kreise.

Im Interesse der Viehbesitzer ist es daher notwendig, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß der Verbreitung der Seuche im Kreise vorgebeugt wird. Dies wird wirksam nur dann erfolgen können, wenn die Viehbesitzer (auß die kleinen und kleinsten Wirts mit Schweine- und Hirschenbeständen) Hand in Hand mit der Tätigkeit der Behörde ihr Vieh durch eigene Sorgsamkeit vor dieser Seuche zu bewahren suchen.

Die Viehbesitzer des Kreises werden daher erfuht:

1. Klauenseich jeder Art nur aus seuchenfreien Gegenden zu kaufen und den Ankauf von Handelsvieh ganz zu unterlassen.
2. Wenn möglich die Anfassung von Vieh für eine spätere Zeit aufzuschieben, nachdem die augenblickliche Gefahr beseitigt ist.
3. Fremden Personen, namentlich Fleischern, Viehhändlern, Viehkastrierern, Schäfern und dergleichen den Eintritt in die Ställungen nicht zu gestatten.
4. Beim Anzug von Gefüde, (Wollern pp.), aus verschwunten Ortschaften darauf zu halten, daß diese Personen ihre Kleidungsstücke und Schuhwerk pp., gründlich desinfizieren, ehe sie die Ställe betreten.

Sollten bei Klauenseich seuchenverdächtige Erscheinungen auftreten, dann hat jeder Besitzer (Verwalter) die Pflicht, dies sofort dem zuständigen Amtsverwalter zu melden, damit der Kreisrat mit der Untersuchung des Viehs betraut und durch sofortige strenge Sperrmaßregeln die Seuche möglichst auf ihrem Herd beschränkt werden kann.

Es mag darauf aufmerksam gemacht werden, daß, wer diese Melbungen unterläßt oder nicht binnen 24 Stunden erfüllt, nach § 74 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. Seite 589) mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe von 15 bis 3000 Mark bestraft wird.

Die hauptsächlichen Merkmale der Maul- und Klauenseuche sind: Verminderte oder aufgehobene Freikluft, Abnahme der Flüssigkeitssonderung, Speichel aus dem Maule, Steifheit oder Lahmheit auf mehreren Füßen, Blasen im Maule, am Euter, im Klauenpalt. Die Blasen platzen sehr frühzeitig, so daß man meist nur die abgebrochenen, weiß gesärbten Schleimhaut- bzw. Hautstücke und darunter die wundenroten Stellen sieht.

Die Gemeinde- und Gutsverwalter des Kreises haben vorstehende Bekanntmachung sofort durch Umlaufzettel weiter bekannt zu machen.

Münsterberg, den 6. Mai 1920.

[M. 154.] Bekanntmachung. Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 18. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) werden die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Kriegsleistungen in Anspruch genommenen aufgetordert, ihre Ansprüche auf Vergütung alsbald anzumelden, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Es sind anzumelden die Ansprüche:

- a. für Leistungen nach § 3 Ziffer 1 bis 5, und § 23 des Gesetzes, soweit ländliche Ortschaften in Frage kommen bei mir und für die Stadt bei dem Magistrat hier selbst,
- b. für Leistungen nach § 28 des Gesetzes bei der Eisenbahndienstleitung des Generalsabwicklungsgebäudes in Berlin,
- c. für Leistungen nach § 3 Ziffer 6 und § 25 des Gesetzes bei der Abwicklungs-Intendantur des VI. Armeeforps in Breslau.

Die Anmeldungen müssen binnen einer mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden Anschlußfrist von 1 Jahr 3 Monaten bei den unter a bis c bezeichneten Behörden vorliegen.

Die von den Gemeinden in Anspruch genommenen haben ihre Ansprüche bei diesen Gemeinden innerhalb eines mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden Anschlußfrist von einem Jahre anzubringen.

Mit dem Ablauf der vorgenannten Anschlußfristen erlöschen die nicht gemeldeten Ansprüche.

[F. 248.] Legitimations-Mittheile bei Verdauung von Pferden. Die immer zahlreicher vorliegenden Pferdebekämpfungsmaßnahmen geben mit Benachrichtigung die Bestimmungen der jetzt noch geltenden Verordnung vom 13. Februar 1843 (G.-G. S. 75/76) nachstehend zum Abdruck zu bringen.

Kunstgewerbeblätter

ist vorrätig in

J. M. Troedel's Buchhandlung,

Münsterberg, Burgstraße 6.

Katholische Gebetbücher

empfiehlt in guten Einbänden

J. M. Troedel's Buchhandlung,

Münsterberg, Burgstraße 6.